

Rechtsanwälte

Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

Rechtsanwalt Reinhold Hohage

Fachanwalt für Sozialrecht

Fachanwalt für Medizinrecht

Tel.: 040/41460116

Fax: 040/414601-11

Mail: hohage@hohage-may.de

Das Bundesteilhabegesetz

Chancen und Herausforderungen für Leistungserbringer



Bundesteilhabegesetz

„Die Leistungen für Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben, sollen aus dem bisherigen **„Fürsorgesystem“** herausgeführt und die Eingliederungshilfe zu einem **modernen Teilhaberecht** weiterentwickelt werden.“

(Quelle: Gesetzentwurf der Bundesregierung A. Problem und Ziel)



Bundesteilhabegesetz

Allgemeine Aufgaben der Eingliederungshilfe

1.

Individuelle Lebensführung ermöglichen; selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensplanung und -führung

2.

Volle, wirksame und gleichberechtigte **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft fördern



Entwicklung des Begriffs der Behinderung ist repräsentativ für die neue Sichtweise.



Entwicklung des Begriffs der Behinderung

1980:

„Behinderung: Jede Einschränkung oder das Fehlen von Fähigkeiten (die aus einer Beeinträchtigung resultieren), Tätigkeiten in einer Art und Weise zu verrichten, wie sie als **normal für ein menschliches Wesen** gelten ... „

(WHO Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps)



Bundesteilhabegesetz

Entwicklung des Begriffs der Behinderung

Bis 2018:

§ 2 SGB IX:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem **für das Lebensalter typischen Zustand** abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Noch **kein** Wechselwirkungsgrundsatz



Entwicklung des Begriffs der Behinderung

Art. 1 UN- BRK:

„ Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in **Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“



Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

„Wechselwirkungsansatz“

Bundesteilhabegesetz

1. Mensch mit Beeinträchtigungen möchte Teilhabe in bestimmten Bereichen der Gesellschaft haben.

3. Teilhabeleistungen zum Abbau der Barrieren, die die Teilhabe verhindern.

Unterstützung beim Abbau

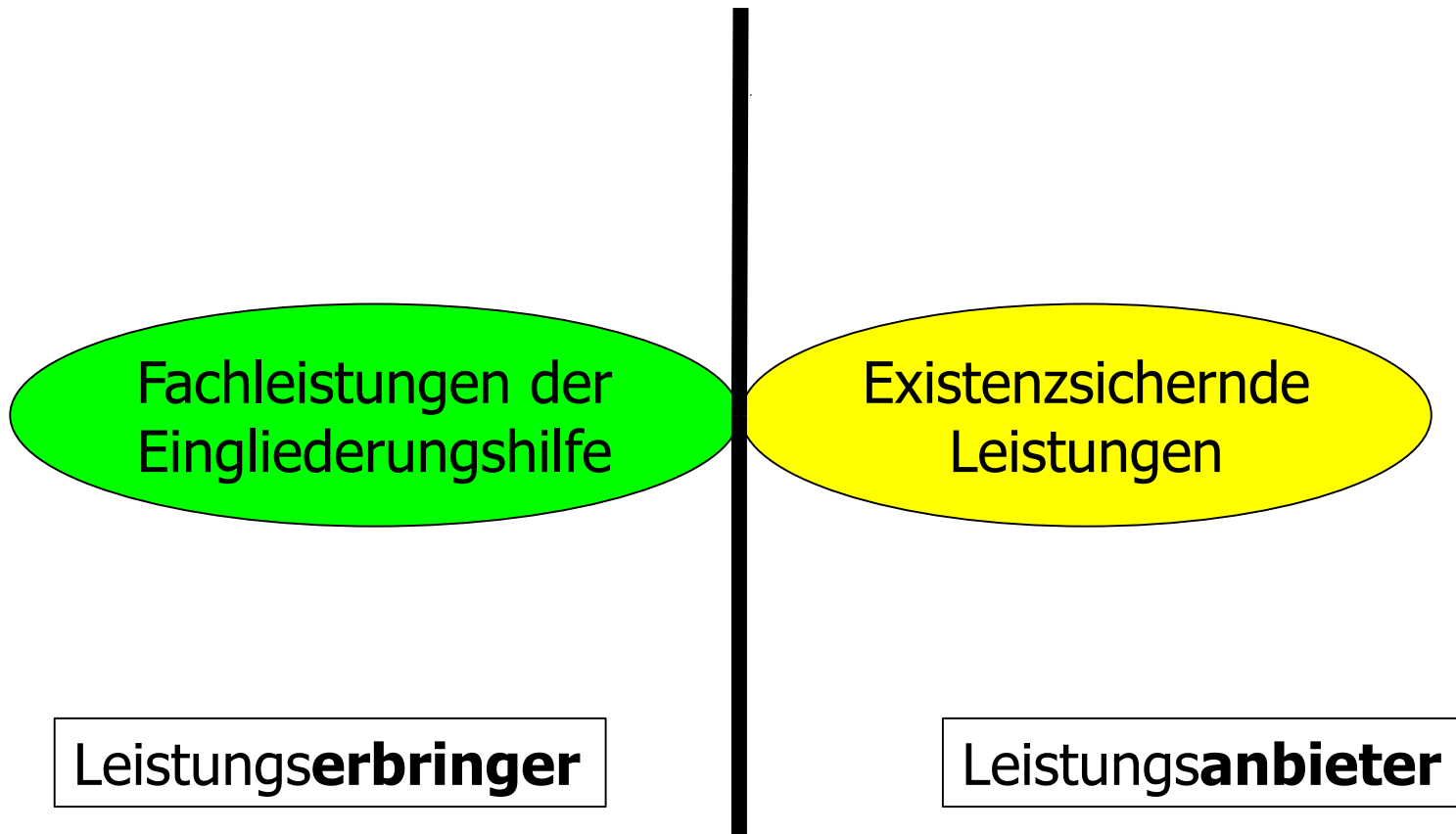
Wechselwirkung
lässt
Behinderung
entstehen

2. Barrieren,
(wie Einstellung zu Menschen mit Behinderung, Umweltbarrieren, persönliche usw.)
verhindern Teilhabe



Bundesteilhabegesetz

Unterschiedliches Rollenverständnis



Bundesteilhabegesetz

Vergütungssatz bis z.B. 4.000,-- Euro

Personalkosten

Sachkosten

Investitionskosten

Fachleistungen
§ 102 SGB IX

Grundsicherungsleistungen
§§ 41 ff SGB XI

Gesamtplan, § 121
Abs. 4 Nr. 6 SGB IX

LV + WV
§ 123 ff SGB IX

Regelsatz,
§ 27a SGB XII
368,-- Euro

Bedarf KdU
§ 42 a SGB XII

Rest-KdU



Bundesteilhabegesetz



§ 104 Wunsch- und Wahlrecht

Dabei sind die die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen.

Kommt danach (?????? denkbar) ein

- **Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen** in Betracht,
 - **ist** dieser Wohnform
 - **der Vorzug zu geben,**
- wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.

Vorrang inklusiver Wohnformen (!)



Bundesteilhabegesetz

Assistenzleistungen § 78 SGB IX

Wer entscheidet über die Gestaltung der Leistungen?

„Die Leistungsberechtigten entscheiden über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich

- Ablauf
- Ort
- Zeitpunkt der Inanspruchnahme.“ (§ 78 Abs. 2)

Grundlage bildet der Teilhabe- und Gesamtplan
nach §§ 19, 121 SGB IX.



Bundesteilhabegesetz

Assistenzleistungen § 78 SGB IX

Erreichbarkeitsleistungen, § 78 Abs. 6 SGB IX

„Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist“

Wichtige Vorschrift im Bereich der Menschen mit psychischen Erkrankungen



Abgrenzung der Eingliederungshilfe zur Pflege

EGH **außerhalb** Räumlichkeiten,
§ 103 II SGB IX § 43a SGB XI
§ 91 SGB IX = § 13 III SGB XI
Gleichrangigkeit

§ 103 II SGB IX = Häusliche
Pflege nach SGB XII wird
integraler Bestandteil der
EGH

Lebenslagenmodell

EGH **in** Räumlichkeiten nach § 103
I SGB IX, § 43a SGB XI

- § 103 I SGB IX
Pflege ist integraler Bestand-
teil der EGH



Bundesteilhabegesetz – PSG II und III

EGH – Pflege SGB XI
3 Problemkreise im
„ambulanten“ Bereich

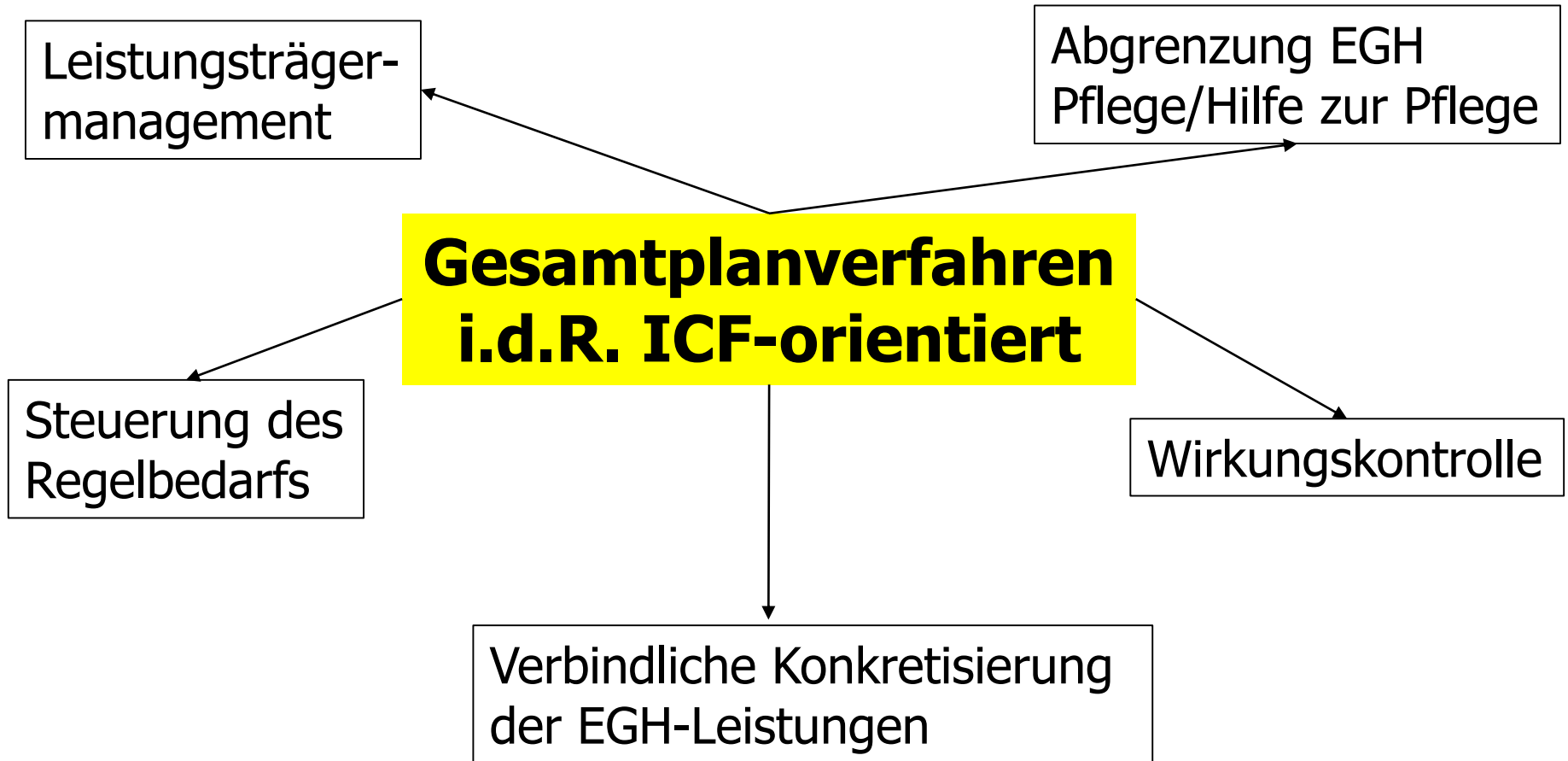
```
graph TD; A[EGH – Pflege SGB XI  
3 Problemkreise im  
„ambulanten“ Bereich] --> B[„Ob“  
der Leistung  
§ 71 Abs. 4 Nr. 3  
SGB XI  
3 Voraussetzungen]; A --> C[„Umfang“  
der Leistung  
§ 13 Abs. 4  
SGB XII  
Neuer Pflege-  
begriff]; A --> D[„Anbieter“  
der Leistungen  
§ 13 Abs. 4  
Satz 3, § 72  
SGB XI];
```

„Ob“
der Leistung
§ 71 Abs. 4 Nr. 3
SGB XI
3 Voraussetzungen

„Umfang“
der Leistung
§ 13 Abs. 4
SGB XII
Neuer Pflege-
begriff

„Anbieter“
der Leistungen
§ 13 Abs. 4
Satz 3, § 72
SGB XI

Bundesteilhabegesetz



Bundesteilhabegesetz

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

„Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“

§ 56 SGB IX
WfbM

§ 60 SGB IX
Andere Leistungsanbieter

§ 61 SGB IX
Budget für Arbeit

Wahlrecht des Berechtigten



§ 219 Begriff und Aufgaben WfbM

➤ Abs. 3

„Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

Die Betreuung und Förderung kann auch gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt erfolgen. Die Betreuung und Förderung soll auch Angebote **zur Orientierung auf Beschäftigung** enthalten.“



§ 11 SGB IX- Modellvorhaben Rehabilitation

- **Stärkung der Rehabilitation**
- Jobcenter, BfA, RV
- Vorrang Teilhabe und Sicherung der Erwerbsfähigkeit
- Förderrichtlinie (100 Mio. SGB II + SGB VI/ Jahr); inkl. Datenschutz

- „Verhinderung“ von Übergang in WfbM
- Frühzeitige, innovative Interventionen/ Unterstützungen
- Externe Beratungsfachkräfte möglich
- Wissenschaftliche Auswertung
- U.U. Weiterentwicklung Leistungsangebote in Zukunft



§ 125 Erforderliche Vereinbarungen der LE

- Leistungsvereinbarung: Neu **Wirksamkeit** der Leistung
Neu: Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung
 - drei Monate Verhandlungszeit
 - nur strittigen Punkte
 - keine Rückwirkung bei Änderungen

- Vergütungsvereinbarung: **Leistungspauschalen** für
 - Gruppen von LB mit vergleichbarem Bedarf oder
 - Gruppen von LB mit vergleichbaren Stundensätzen sowie
 - Poolingleistungen nach § 116 Abs. 2 BTHG
 - **Andere Verfahren möglich**

- Keine Prüfungsvereinbarung; gesetzl. Prüfrecht



§§ 126, 131 Wer verhandelt die Vereinbarungen?

- Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer

Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene **mit den Vereinigungen der Leistungserbringer** gemeinsam und einheitliche Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab.

- **Höhe der Leistungspauschalen** nach § 125 Abs. 3 Satz 1
- Festlegung der Personalrichtwerte
- Wirksamkeitskriterien



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

